

# Pflanzenschutz-Warndienst



## Allgemein

### Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

08/2025 vom 09.04.2025

#### Inhalt:

- **Captan - Teilwiderruf und Umsetzung von Restriktionen auf bestehende Zulassungen Captan-haltiger Pflanzenschutzmittel**

### Captan - Teilwiderruf und Umsetzung von Restriktionen auf bestehende Zulassungen Captan-haltiger Pflanzenschutzmittel

Die Genehmigung für den Wirkstoff Captan wurde mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2186](#) vom 3. September 2024 erneuert. Die Verordnung gilt seit dem 1. November 2024.

Der Anhang I der Durchführungsverordnung enthält in der Spalte „Sonderbestimmungen“ bestimmte Genehmigungsbedingungen. Einige dieser Vorgaben sind bei der Erneuerung der Zulassung im Artikel 43 Verfahren ([VO \(EG\) 1107/2009](#)) umzusetzen, andere sind unmittelbar auf bestehende Zulassungen anzuwenden.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat deshalb die unmittelbar umzusetzenden Genehmigungsbedingungen für **Anwendungen im Freiland** am 27. März 2025 durch die Anpassung der bestehenden Zulassungen realisiert und Änderungsbescheide erlassen. Die Vorgaben sind bei der Anwendung aller Captan-haltigen Mittel **sofort zu beachten**.

#### Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels Malvin WG (Zul.-Nr.: 005177-00)

Das BVL hat zum 27. März 2025 die Zulassung hinsichtlich der Anwendung an Erdbeere (Anwendungsnummer: 005177-00/05-001) widerrufen. Diese Anwendung ist nicht mehr zulässig. Der Teilwiderruf gilt auch für die entsprechende Anwendung der Vertriebsweiterung 005177-60 Orthocid.

#### Umsetzung der Restriktionen auf bestehende Zulassungen

Betroffene Pflanzenschutzmittel:

- 005177-00 Malvin WG
- 005177-60 Orthocid
- 008355-00 CAPTION 80 WG
- 008656-00 Merplus
- 024519-00 Merpan 80 WDG

Folgende Restriktionen gelten ab sofort in verschiedenen Kombinationen in den Anwendungsgebieten im Freiland:

- Reduzierung der Anzahl der Anwendungen
- Reduzierung des maximalen Wasseraufwands
- Reduzierung des Mittelaufwands
- Ausnahmen der Blüte aus dem Behandlungszeitraum und Vergabe der NB6611 zum Schutz der Biene: Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.
- Vergabe der NT204: Zum Schutz von wildlebenden Säugern ist die Ausbringung des Mittels mit einem Sprühgerät mit Axialgebläse ohne Gebläseaufsatz verboten

Die geltenden Anwendungsbestimmungen sind in der [BVL-Online-Datenbank](#) Pflanzenschutzmittel für die jeweiligen Mittel recherchierbar.

Link: [Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit \(BVL\)](#)

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau  
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109  
E-Mail: [pflanzenschutz@lwg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:pflanzenschutz@lwg.mule.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.isip.de](http://www.isip.de) oder [www.lwg.sachsen-anhalt.de](http://www.lwg.sachsen-anhalt.de)



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

Quelle: BVL, 03.04.2025

Bearbeiterin: Hanna Glowienka

Im Auftrag  
gez.

Christian Wolff